Informationen vor dem Abschluss Einer Kfz-Versicherung

Hier stellen wir Ihnen einen Leitfaden mit Informationen über Autoversicherungen zur Verfügung. Die darin enthaltenen Angaben können Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genauer definiert und erweitert unter www.lineadirecta.com/condiciones-generales.html einsehen.

1. Angaben zum Versicherungsunternehmen

LÍNEA DIRECTA ASEGURADORA, S.A.
C/ Isaac Newton nº 7
28760 Tres Cantos (Madrid)
Schlüssel: C0720

2. Name des Produkts

Kraftfahrzeugversicherung.

3. Basisinformationen zum Abschluss der Versicherung

3.1. Vorausgehende Basisinformationen

Die Basisinformationen zum Abschluss der Versicherung sind folgende:

Daten des Versicherungsnehmers

Daten des gewöhnlicher Fahrers und/oder der zusätzlichen Fahrer

Daten des Fahrzeughalters

- Ausweisdokument.
- Alter und Geschlecht.
- Alter des Führerscheins.
- Wohnsitz.
- Personenstand und Beruf.

Daten des Fahrzeugs

- Marke, Modell und Ausführung des Fahrzeugs.
- Kennzeichen des Fahrzeugs.
- Zubehör.
- Verwendungszweck des Fahrzeugs.

Schadenhistorie

Schadenhistorie des gewöhnlichen Fahrers.

Wenn Ihre vorherige Versicherungsgesellschaft mit der Datenbank „SINCO“ verbunden ist, genügt es, die letzten fünf Ziffern der Police anzugeben, wenn nicht, ist eine von dieser Versicherung ausgestellte Bescheinigung der Schadenhistorie zu erbringen.

3.2. Richtigkeit der Informationen

Diese Angaben müssen eindeutig und genau sein. Nur so können wir Ihnen vorteilhafte Bedingungen und eine günstige Versicherungsprämie anbieten.

Andernfalls könnte es sein, dass Ihr Fahrzeug nicht korrekt versichert wird und der

Umfang der Leistungen sich dementsprechend verringert.

3.3. Prämie

Die Geldsumme, die der Versicherungsnehmer an den Versicherer bezahlt und deren Höhe von den von dem Kunden angegebenen Daten abhängt.

4. Aktualisierungspflicht

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hat gemäß Art. 11, 12, 13 und 34 des spanischen Versicherungsvertragsgesetzes 50/1980 vom 8. Oktober während der Vertragsdauer den Versicherer so bald wie möglich über alle Änderungen der vor Vertragsabschluss im Fragebogen angegebenen Fakten und Umstände in Kenntnis zu setzen, die das Risiko erhöhen und die, wären sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen, den Abschluss des Vertrages verhindert oder zu härteren Bedingungen geführt hätten.

Zu diesen Fakten gehören unter anderem:

- Fahrzeug- oder Besitzerwechsel
- Jegliche Änderung am Fahrzeug oder dessen Verwendungszwecks
- Änderung, Einschluss oder Ausschluss eines Fahrers
- Änderung des ständigen Wohnsitzes und der Zahlungsweise oder der Häufigkeit der Prämienzahlungen

Hinweis: Im Fall der Änderung des Versicherungsnehmers wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

5. Beschreibung der obligatorischen und optionalen Versicherungen

5.1. Arten der Versicherung

a) Produkte für Autos

- Haftpflichtversicherung.
- Erweiterte Haftpflichtversicherung.
- Vollkaskoversicherung.

b) Obligatorische Versicherungen

- Obligatorische Haftpflicht.
- Freiwillige Haftpflicht.
- Rechtsschutz.

c) Freiwillige Zusatzversicherungen

- Diebstahl.
- Brand.
- Glasbruch.
- Tierschaden.
- Reiseversicherung.
- Bearbeitung von Bußgeldern.
- Ersatzfahrzeug.
- Kurs zur Wiedererlangung des Führerscheins.
- Rechtsberatung.
- Weltweiter Unfallschutz.
- Handtaschenraub Plus.

5.2. Selbstbeteiligung

Fester Betrag, der bei jedem Schadensfall und gemäß den in der Police vereinbarten Bedingungen bei jeder freiwilligen Modalität vom Versicherten geleistet werden muss. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Leistungen bezüglich Diebstahl, Brand, Glasbruch, am eigenen Fahrzeug durch

Tiere verursachten Schäden und versichertem Zubehör.

5.3. Rechtsschutz

Welche Leistungen umfasst er?

Die Verteidigung des versicherten Fahrers durch von Línea Directa bestellte Anwälte und Prozessbevollmächtigte bei Strafverfahren, die gegen den Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls mit dem versicherten Wagen eingeleitet werden.

Gerichtliche und außergerichtliche Forderung von Schadenersatzansprüchen Línea Directa übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Forderung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten, die für die dem versicherten Fahrzeug und dem Versicherten zugefügten Schäden verantwortlich sind und die sich in beiden Fällen infolge eines von dieser Police gedeckten Verkehrsereignisses ereignet haben.

Unbeschadet dessen steht es dem Versicherten frei, selbst einen Anwalt und einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, sofern diese zur angemessenen Verteidigung seiner Interessen erforderlich sind. Die Kosten werden bis zur in den Besonderen Bedingungen festgelegten Deckungsgrenze übernommen.

Der Versicherte hat Línea Directa schriftlich mitzuteilen, dass er selbst den Anwalt und den Prozessbevollmächtigten bestellt.

5.4. Von dem spanischen Versicherungskonsortium gedeckte Risiken

Das spanische Rückversicherungskonsortium (Consorcio de Compensación de Seguros, www.consorseguros.es) bezahlt die Entschädigungen für die außerordentlichen Schadensfälle, die im Königlichen Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober festgehalten sind, mit dem die Neufassung der Satzung des Consorcio de Compensación de Seguros verabschiedet wurde.

Das Konsortium deckt die Personen- und Sachschäden, wenn im Versicherungsvertrag die Deckung von Schäden, Haftpflicht, Brand, Diebstahl, Glasbruch und Unfällen festgelegt ist. Bezüglich der Haftpflichtversicherung des Autos kann eine Selbstbeteiligung des Versicherten festgelegt werden.

5.5. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die jeweiligen in der Police vorgesehenen Modalitäten ist folgender:

- Haftpflicht- und Insassenversicherung: Länder im Geltungsbereich der Grünen Karte.
- Rechtsschutz und Schadenersatzansprüche: Spanien und in Ländern des Geltungsbereichs der Grünen Karte aufgetretene Schadensfälle, sofern die Beteiligten ihren üblichen Aufenthaltsort in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

5.6. Leistungsgrenzen

Art. 4 der von dem Königlichen Dekret 8/2004 vom 29. Oktober verabschiedete Neufassung des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetzes legt für die Haftpflichtversicherung folgende Deckungssummen fest:

- Personenschäden: 70 Millionen Euro pro Schadensfall, unabhängig von der Anzahl der Opfer.

- Sachschäden: 15 Millionen Euro pro Schadensfall.

5.7. Unwirksamkeit von Einwendungen des Versicherers

Der Versicherer kann die Ansprüche eines Fahrzeuginsassen nicht anfechten, indem er sich auf eine Vertragsklausel beruft, mit der ein Fahrzeuginsasse vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wird, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls **unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen Rauschmittel** stand. Gleichermaßen kann er gemäß Art. 6 der von dem Königlichen Dekret 8/2004 vom 29. Oktober verabschiedeten Neufassung des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetzes den Ansprüchen des Geschädigten nicht entgegensetzen, dass eine **Selbstbeteiligung** besteht, oder im Falle des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder des Geschädigten, dass keine **einvernehmlichen Unfallmeldung** erstellt wurde.

6. Leistungsausschlüsse

6.1. Ausschlüsse der Haftpflichtversicherung

Die obligatorische Versicherung deckt nicht:

- Jeglichen Schadenersatz, der durch Verletzungen oder den Tod des Fahrers des den Unfall verursachenden Fahrzeugs verursacht wird.

- Die Schäden an dem versicherten Fahrzeug, an den darin mitgeführten Sachen und an den Gegenständen, deren Eigentümer der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Halter oder der Fahrer des Fahrzeugs, sowie die Ehepartner oder die Familienangehörigen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad sind.

- Die durch ein gestohlenes Fahrzeug verursachten Personen- und Sachschäden, wobei als Diebstahl ausschließlich jene Tatbestände gelten, die in den Artikeln 237 bzw. 244 des spanischen Strafgesetzbuches als Raub oder Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs definiert sind. Obiges gilt unbeschadet der Entschädigung, die das spanische Rückversicherungskonsortium „Consorcio de Compensación de Seguros“ zu leisten hat.

Die in diesem Abschnitt genannten Ausschlussgründe können keinesfalls gegen den Geschädigten durchgesetzt werden, unbeschadet des Regressanspruchs von Línea Directa gegenüber denjenigen, denen es gemäß den Gesetzen und dem Vertrag obliegt.

- Schäden, die nicht von einem Verkehrsereignis hervorgerufen werden.

6.2. Ausschlüsse der freiwilligen Haftpflichtversicherung

Spezifische Ausschlüsse dieser Modalität:

- Die Vertragshaftung.

- Die Bezahlung von Bußgeldern oder Strafen sowie die Folgen der Nichtzahlung derselben.

- Die von dem Versicherten, dem Versicherungsnehmer, dem Fahrer und dem Fahrzeughalter erlittenen Personen- und Sachschäden.

- Die Personen- und Sachschäden von Angestellten von Personen, deren Haftpflicht durch diese Police gedeckt ist, bei jenen Schadensfällen, die als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Abgesehen von den hier und in den Allgemeinen Bedingungen für jede der freiwilligen Zusatzversicherungen vorgesehenen Ausschlüssen sind Leistungen für folgende Vorkommnisse ausgeschlossen:

- Die, die in dieser Police nicht ausdrücklich als gedeckt aufgeführt werden.
- Die, die bösgläubig vom Versicherten verursacht wurden.
- Die, die absichtlich vom Fahrer, Versicherten, Versicherungsnehmer oder Fahrzeughalter verursacht wurden.
- Die, die als außerordentlich eingestuft werden, sowohl die vom spanischen Rückversicherungskonsortium „Consorcio de Compensación de Seguros“ gedeckten wie die ausdrücklich ausgeschlossenen sowie die darauf anzuwendenden Selbstbeteiligungen.
- Die, die durch eine Veränderung der atomaren Struktur der Materie verursacht wurden sowie deren Auswirkungen.
- Die Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass das versicherte Fahrzeug von einer Person gefahren wurde, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, sowohl Rauschgift als auch Giftstoffe, stand. Betrunkenheit liegt vor, wenn der Fahrer die geltenden Promillegrenzen im Blut oder in der ausgeatmeten Luft überschreitet. In diesem Fall wird er wegen Fahrens unter Einfluss von Alkohol verurteilt oder dieser Umstand wird als Mitursache des Unfalls in der Verurteilung derselben Person angesehen.
- Die von einem Fahrer verursacht wurden, der keinen Führerschein besitzt, dieser nach den spanischen Gesetzen nicht gültig ist oder annulliert bzw. ihm entzogen wurde.
- Die von einem Fahrzeug bei der Ausübung gewerblicher Arbeit oder beim gewerbsmäßigen Transport von Personen oder Gegenständen verursacht wurden.
- Die, die bei Verstoß gegen die Vorschriften hinsichtlich Transportbedingungen und Anzahl der transportierten Personen sowie des Gewichts, der Abmessungen oder Sicherung der Ladung verursacht werden.
- Im Fall der Beteiligung des versicherten Fahrzeugs bei Wetten und Herausforderungen, Rennen oder Wettbewerben oder bei deren vorbereitenden Tests.
- Die in den für Dienstleistungen bestimmten Bereichen innerhalb von Seehäfen, Flughäfen sowie Start- oder Landebereichen von Luftfahrzeugen jeglicher Art verursacht werden.
- Die infolge des Fahrens des Fahrzeugs auf nicht dafür geeigneten Wegen verursacht wurden.
- Selbsttötung oder aufgrund des Versuchs aufgetretene Erkrankungen und Verletzungen.
- Die auf Pannen oder unterlassene Wartung des Fahrzeugs zurückgehen.
- Die auf unterlassene Hilfeleistung zurückgehen.

7. Der Schadensfall

7.1. Vorgehen beim Melden eines Schadensfalls

Der Versicherungsnehmer muss Línea Directa den Schadensfall und alle diesen betreffenden Informationen innerhalb kürzester Frist, auf jeden Fall innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Schadensfalls, melden. Bei Nichterfüllung kann Línea Directa Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung verlangen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Versicherer auf andere Weise von dem Schadensfall erfahren hat.

Die Meldung kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Über den Kundenbereich der Website.
- Telefonisch unter der Rufnummer 919 180 003.
- Unter der Rufnummer 919 180 180, um die von der Reiseversicherung umfassten Leistungen anzufordern.
- Über die App (in Kürze verfügbar).

7.2. Totalschaden

Bei Totalschaden entrichtet Línea Directa dem Eigentümer des versicherten Fahrzeugs eine Entschädigung gemäß der seit dessen Erstanmeldung verstrichenen Zeitspanne. Von diesem Betrag wird gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Police der Restwert des Fahrzeugs abgezogen, wenn dieses im Besitz des Versicherten verbleibt.

7.3. Geltendmachung von Regressansprüchen

Nach Zahlung der Entschädigung kann Línea Directa Regressansprüche geltend machen:

- Gegen den Fahrer, den Eigentümer des den Schadensfall verursachenden Fahrzeugs sowie den Versicherten, wenn die verursachten Sach- und Personenschäden auf das Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Rauschgift oder psychotroper Substanzen zurückzuführen sind.
- Gegen den Fahrer, den Eigentümer des den Schadensfall verursachenden Fahrzeugs sowie den Versicherten, wenn die verursachten Sach- und Personenschäden auf vorsätzliches Verhalten eines von ihnen zurückzuführen sind.
- Gegen einen für die Schäden verantwortlichen Dritten.
- Gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aufgrund der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Gründe und gemäß den Vertragsbestimmungen, wenn das Fahrzeug von jemandem gefahren wurde, der keinen Führerschein besitzt, dieser nach den spanischen Gesetzen nicht gültig ist oder annulliert bzw. dem Fahrer entzogen wurde; und wenn die technischen rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Fahrzeugsicherheit nicht erfüllt sind.
- In jedem anderen Fall, in dem entsprechend der Gesetze eine Regressforderung möglich ist.

7.4. Europäischer Unfallbericht

“Einvernehmliche Unfallmeldung“, bei der die Frage der Schuld nicht geklärt werden muss. Die richtige Angabe aller Unfalldaten vereinfacht die Formalitäten und der

Geschädigte kann rascher für die Sachschäden an seinem Fahrzeug entschädigt werden.

8. Bedingungen, Fristen und Ende der Versicherungen

8.1. Geltungsdauer der Versicherung und der Prämie

Die Laufzeit des Vertrags beträgt ein Jahr. Er wird jährlich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt der anderen schriftlich mit, dass sie ihn nicht erneuern will. Diese Mitteilung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vertrags erfolgen, wenn es der Versicherer ist, der den Vertrag nicht erneuern will, und einen Monat vor Vertragsende, wenn es der Versicherte ist.

8.2. Teilzahlungen der Versicherungsprämie

In diesem Fall informiert die Versicherungsgesellschaft über die Höhe der Teilzahlungen des Jahresbeitrags.

8.3. Steuern

In der Prämie sind die Steuern auf Versicherungsprämien und die Gebühren zugunsten des Consorcio de Compensación de Seguros inbegriffen.

8.4. Die häufigsten Faktoren, die zur Festlegung der Prämie in aufeinanderfolgenden Jahren hinzugezogen werden, sind Folgende:

- Die gemeldeten Schadensfälle.
- Die im spanischen Gesetz 20/2015 vom 14. Juli zur Regelung, Überwachung und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgesehene Aktualisierung der Preise.
- Änderung der Versicherungen oder Umstände, die das Risiko erhöhen oder verringern.

9. Grenzüberschreitende Auskünfte zur Schadenhistorie

Wenn der Versicherungsnehmer in einem anderen Mitgliedstaat eine Haftversicherung aufnehmen muss, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Eigentümer des Fahrzeugs und, sollte er nicht der Versicherungsnehmer sein, auch diesem eine Bescheinigung über die während der letzten fünf Jahre eingetretenen Schadensfälle, die Haftungsansprüche Dritter zur Folge hatten, und sollten keine Schadensfälle vorliegen, eine Schadenfreiheitsbescheinigung aus. Diese Bescheinigungen enthalten folgende Daten:

- Name des Versicherungsunternehmens, von dem sie ausgestellt wird.
- Ausstellungsdatum.
- Kenndaten des Versicherungsnehmers.
- Adresse des Versicherungsnehmers.
- Geburtsdatum des Versicherungsnehmers.
- Datum von Beginn und Ende der Versicherung (Versicherungsperiode).

- Anzahl der in den letzten fünf Jahren der Versicherung (oder zumindest in der Versicherungszeit) gemeldeten Schadensfälle mit Haftpflicht und Datum der Unfälle.

Diese Auskünfte werden auf Ansuchen des Versicherungsnehmers kostenlos ins Englische übersetzt.

10. Beschwerdeinstanzen

10.1. Verfahren bei der Formulierung von Beschwerden und Reklamationen

- Dem Versicherten steht unter der Telefonnummer 919 171 178 ein Kundendienst zu Verfügung, und zwar für jegliche Anfrage, Beschwerde oder Reklamation im Zusammenhang mit dieser Police oder der Bearbeitung eines Schadensfalls.
- Zusätzlich steht ihm ein Ombudsmann zur Verfügung, an den er sich per Telefon unter der Nummer 919 171 179 und per Fax unter der Nummer 902 123 236 wenden kann, wenn er mit der Antwort des Kundendienstes nicht zufrieden ist. Die Reklamation, die für die Versicherten kostenlos ist, muss auf einem aus dem Versicherungsvertrag abgeleiteten Umstand beruhen.

  Sowohl der Kundendienst als auch der Ombudsmann bestätigen den Erhalt der Reklamationen, über die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Reklamation entschieden werden, wobei in keinem Fall die gesetzlich festgelegte Frist, gemäß den Vorschriften für den Verbraucherschutz, die den Versicherten in den Geschäftsstellen der Versicherung und auf ihrer Website zur Verfügung stehen, überschritten werden darf.
- Línea Directa ist gemäß den genannten Vorschriften an die Entscheidungen des Ombudsmanns gebunden.
- Ist der Versicherte mit der Entscheidung bezüglich seiner Reklamation nicht einverstanden, kann er sich an die Beschwerdestelle der Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones (Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds) wenden; postalisch an Calle Miguel Ángel 21, 28010 Madrid (Sede Provisional) oder über ihre Website www.dgsfp.meh.es/reclamaciones/index.asp.

10.2. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt der spanischen Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung des für den aufgrund des Vertrags entstanden Rechtsstreit sachlich zuständigen Gerichts, das dem Wohnsitz des Versicherten entspricht. Liegt der Wohnsitz des Versicherten im Ausland, ist für diesen Zweck eine Adresse in Spanien anzugeben.

11. Anwendbares Recht und Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds

11.1. Anzuwendendes Recht

- Das Versicherungsvertragsgesetz 50/1980 vom 8. Oktober.
- Das Gesetz 20/2015 vom 14. Juli zur Regelung, Überwachung und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
- Das Königliche Dekret 8/2004 vom 29. Oktober über die Neufassung des Gesetzes über Haftpflicht und Kfz-Versicherung.
- Die Verordnung 1507/2008 vom 12. September zur obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Das Königliche Dekret 7/2004 vom 29. Oktober, mit dem die Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums „Consorcio de Compensación de Seguros“ verabschiedet wurde.

11.2. Die Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones (Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds)

Sie ist ein Verwaltungsorgan, dem die Kontrolle und Beaufsichtigung der spanischen Versicherungsgesellschaften obliegt. Sie ist dem Staatssekretariat für Wirtschaft und Unterstützung der Unternehmen unterstellt, das dem Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit des Königreichs Spanien zugeordnet ist.

Die “Línea Directa”-Marken und die damit verbundenen Bildmarken werden unter Lizenz der Direct Line Group verwendet.